

Richtlinien der Stadt Heide für die Zulassung zu Volksfesten, Jahrmärkten und Wochenmärkten im Sinne der Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung (GewO)

Für den Bereich der Stadt Heide werden die folgenden Zulassungsrichtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Heide führt zu den von ihr bestimmten Terminen und auf den hierfür vorgesehenen Flächen Volksfeste, Jahrmärkte, Wochenmärkte und Spezialmärkte durch. Es handelt sich hierbei um behördlich festgesetzte Veranstaltungen nach den §§ 60 b, 67 und 68 Abs. 2 GewO.

Die Zuordnung bestimmt sich nach der Festsetzung und der hieraus abzuleitenden inhaltlichen Gestaltung.

§ 2 Veranstalterin

Veranstalterin ist die "Stadt Heide, Der Bürgermeister, in 25737 Heide, Postfach 17 80".

§ 3 Veranstaltungszweck

Die Veranstaltungen dienen in Bezug auf den Wochenmarkt der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln, im übrigen der wirtschaftlichen Belebung der Stadt sowie der Belustigung, Unterhaltung und Kommunikation der Besucher/innen und Einwohner/innen der Stadt Heide.

Inhalt und Umfang werden unter Beachtung rechtlicher Bestimmungen hiernach ausgerichtet, insbesondere können die Erwartungen und das Verhalten der Besucherinnen und Besucher den Umfang einzelner Branchenangebote beeinflussen und bestimmen.

§ 4 Nutzungsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalterin und Anbieter/in bzw. Beschicker/in wird entweder öffentlich-rechtlich (hoheitlich) oder privat-rechtlich bestimmt. Die entsprechend anwendbaren Regelungen der Stadt Heide zum Teilnahmeverhältnis und den Standplatzkosten sind zu beachten.

§ 5 Branchen

Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen zugeordnet, deren Rahmen sich an den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen orientiert. **Die Zuordnung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:**

- Bauweise
- Fahrweise/Bewegungsablauf
- der schaustellerischen Darbietung,
- Inhalt des Angebotes an Waren und Dienstleistungen.

In Zweifelsfällen ist auf den Schwerpunkt abzustellen.

Hinsichtlich der Verzehrbetriebe wird unterschieden zwischen

- reinen Imbissbetrieben
(das Angebot beschränkt sich auf die Zubereitung und den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle)
- reinen Ausschankbetrieben
(das Angebot beschränkt sich auf die Abgabe von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
- einer Kombination von Imbiss- und Ausschankbetrieben.

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Bewerbung

Die Termine und ggf. der Bewerbungsschluss der regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen sind dem Marktkalender der Berufsorganisation der Schausteller in Schleswig-Holstein zu entnehmen oder im Bürgeramt der Stadt Heide zu erfragen.

Die Daten sonstiger städtischer Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien werden in dem für Veröffentlichungen bei der Stadt Heide vorgesehenen Verfahren bekannt gemacht.

Bewerbungen sollen folgende Angaben enthalten:

- Art des Geschäftes (mit Lichtbild aus neuester Zeit)
- Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
- Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
- Anschlusswert in kw für Licht- und Kraftstrom
- genaue Warenangabe bei Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff).

Ferner muss aus den Unterlagen zu entnehmen sein, unter welcher ständigen Anschrift und Telefonnummer (ggf. zusätzlich Telefax und E-Mail) die Bewerberin/der Bewerber erreichbar ist.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden die zur Beurteilung ihres Angebotes notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und für Zwecke der Zulassung nach diesen Richtlinien verarbeitet/gespeichert. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person des Bewerbers/der Bewerberin sowie zu Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.

§ 7

Grundsätze für die Zulassung

Über die Zulassung von Anbietern/Anbieterinnen wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können solche Anbieter/innen von der Teilnahme

ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und -art stehen.

Die Plätze werden im angemessenen Verhältnis an Neu- und Wiederholungsbewerber/innen sowie Stammbeschicker/innen vergeben. Die Zusammensetzung kann durch

die Häufigkeit der Veranstaltung beeinflusst werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz - auch bei wiederholter Zulassung - besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.

Beim Wochenmarkt findet im Hinblick auf die Kontinuität dieser Marktform, mit der ein gleichbleibendes Warenangebot für die Abnehmer/innen und eine kontinuierliche Nachfrage für die Anbieter/innen gesichert werden soll, überwiegend eine Vergabe von Dauerstandplätzen statt.

Bei der Belegung freiwerdender Dauerstandplätze auf dem Wochenmarkt sind bereits vorliegende und nach Angebotsinhalt vergleichbare Bewerbungen im Sinne dieser Richtlinien in die Entscheidung vorrangig einzubeziehen.

Übergeordnete Kriterien für die Beurteilung einer Bewerbung sind am gewünschten Veranstaltungserfolg orientierte Gesichtspunkte der

- Ausgewogenheit
- Vielseitigkeit
- Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus.

§ 8 Unberücksichtigte Bewerbungen

Nicht berücksichtigt werden:

- verspätet eingehende Bewerbungen (Ausschlussrecht)
- unvollständige Bewerbungen (dies gilt nicht, wenn die Beurteilung nach Einschätzung des Veranstalters auch ohne Kenntnis der fehlenden Daten/Unterlagen möglich ist)
- Mehrfachbewerbungen der gleichen Beschickerin/des gleichen Beschickers mit ein und demselben Betrieb. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Eine Nichtberücksichtigung aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss, usw.) bleibt hiervon unberührt. Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerber/innen zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z. B. Reinhaltung der Fläche, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung und -räumung usw.).

Ferner sind Bewerbungen/Zulassungen als gegenstandslos anzusehen, die mit den angegebenen Inhaberverhältnissen nicht übereinstimmen oder deren tatsächliche Geschäftsgestaltung in Inhalt und Umfang hiervon erheblich abweicht.

§ 9 Zulassung bei Überangebot

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so wird über die Zulassung in der Reihenfolge nachstehender Kriterien entschieden:

- Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.

- Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadenbeschaffenheit, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, werden gegenüber anderen Bewerbungen der gleichen Branche bevorzugt. Dieses Kriterium kann auch von der Inanspruchnahme durch die Besucher/innen mitbestimmt werden.
- Beschicker/innen, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern/-bewerberinnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte, die nach Art, Umfang und Besucherangebot entsprechend der Zuordnung nach § 5 dieser Richtlinien sowie nach Abs. 2 vergleichbar sind. Dieses Verfahren darf jedoch nicht dazu führen, dass das angemessene Verhältnis von Stammbeschickern, Neu- und Wiederholungsbewerbern im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Richtlinien aufgehoben wird.

Erfüllen mehrere Bewerber/innen die gleichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und ist deren allgemein bekannte Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf örtlichen und anderen Veranstaltungen vergleichbar einwandfrei, wird im Losverfahren entschieden.

§ 10

Wirksamkeit der Richtlinien

Soweit in diesen Richtlinien keine besondere Regelung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für durch Unwirksamkeit entstehende Lücken ist eine dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien entsprechende Regelung herbeizuführen.

Diese Richtlinien in ihrer redaktionellen Anpassung treten am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Heide für die Zulassung zu Volksfesten, Jahrmärkten und Wochenmärkten im Sinne der Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung“ in der Fassung vom 14.02.1994 außer Kraft.

Heide, den 24. Mai 2006

gez. Stecher
Ulf Stecher
Bürgermeister